

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Saterland

Ausgabe 02/2026

26.01.2026

Bekanntmachungen der Gemeinde Saterland	Seite
--	--------------

Auslegung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Torfabbaugenehmigung	2
--	----------



Bekanntmachung

Auslegung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Torfabbaugenehmigung

I. Erläuterung des Vorhabens

Die Griendtsveen AG, Hauptstraße 343, 26683 Saterland hat mit Antrag vom 16.07.2020 gemäß § 8 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) beim Landkreis Cloppenburg die Änderung der bestehenden Bodenabbaugenehmigung BA 03/2013 vom 17.03.2014 für das Torfabbauvorhaben „Habichtweg“ beantragt.

In diesem Antrag ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil integriert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung ist der Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den Landrat, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg.

II. Auslegung

Der Antrag mit den dazugehörenden Unterlagen kann

in der Zeit vom 02.02.2026 bis einschließlich 01.03.2026

eingesehen werden im Internet unter <https://kombox.kdo.de/lkclp/s/sLAWj33iNr92BKL>

und im UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> unter der Rubrik „Verfahrenstypen“ > „Zulassungsverfahren“.

Daneben liegt der Antrag mit den Unterlagen gemäß § 27b Abs. 1 VwVfG als zusätzliches Informationsangebot bei den folgenden Stellen aus und kann dort von jedermann eingesehen werden:

- Gemeinde Saterland, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer O.15

Montag, Dienstag, Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr,

Donnerstag 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr.

Und nach telefonischer Terminvereinbarung.

Die Anhörung zu den ausgelegten Unterlagen bewirkt auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG.

III. Hinweise bezüglich der Einwendungen gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG

Die Öffentlichkeit kann bis einen Monat nach Beendigung der Auslegung, also

bis einschließlich zum 01.04.2026

Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch über die E-Mail-Adresse Umweltamt@lkclp.de erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Antrag abgeben. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen, nicht das Datum des Poststempels.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPg).

Die Einwendung muss Name und Anschrift lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG). Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, wird dies rechtzeitig vor dem Erörterungstermin ortsüblich bekannt gemacht. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die zuständige Behörde behält sich vor, gemäß § 27c Abs. 1 VwVfG anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation, Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz

Für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz).

Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landkreis Cloppenburg (Adressdaten siehe oben).

Weitere Informationen über die Verarbeitung von Daten, Ansprechpartnern in Datenschutzfragen und Rechten bei der Verarbeitung von Daten können dem Datenschutzzinformatio

entnommen werden. Dieses Informationsschreiben ist im Internet unter www.lkclp.de und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von Verwaltungsverfahren des Umweltamtes“ (siehe Startseite unten) zu finden. Das Schreiben ist auch unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://www.lkclp.de/datenschutz.php>. Alternativ kann dieses Informationsschreiben auch vom Landkreis Cloppenburg unter der oben angegebenen Postanschrift angefordert werden.

Cloppenburg, den 19.01.2026

Landkreis Cloppenburg Der Landrat 70 - Umweltamt

Im Auftrage

Thole

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Saterland

Redaktion: Gemeinde Saterland, Tatjana Metzger

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Der Bürgermeister